

ordnung (BGBl. 2011 Teil I, S. 1753, 1756 ff.) eine genaue Erläuterung zur exakten farblichen Gestaltung enthalten – nicht eine bloße Abbildung. Nur so kann auch nach Auffassung der Kammer sichergestellt werden, daß die Farbe exakt eingehalten wird – was unter der Annahme des Amtsgerichts gleichfalls zu fordern wäre (Angabe eines Farbsystems o.ä.). Hier fehlt es an einer derartigen eindeutigen Anordnung die Bindung entfalten könnte.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts liegt im hiesigen Fall auch keinesfalls auf der Hand, daß die farbliche Gestaltung zwingend zu übernehmen ist. Objektive Gründe erfordern dies nicht (siehe dazu auch unten, 2. und 3.).

2. Das vom Amtsgericht im angefochtenen Beschluß angeführte Zitat von der Internet-Seite des Bundesministeriums für Justiz spricht gegen die Annahme des Amtsgerichts, die farbliche Gestaltung sei in jedem Fall bindend. Dort wird ausgeführt, daß es sich bei den farblichen Elementen um Gestaltungselemente handle, durch die insbesondere den nichtprofessionellen Antragstellern eine Hilfestellung gegeben werden solle. Dieser Zweck wird jedoch bereits dadurch erreicht, daß der Nutzer/die Nutzerin das Formular auf dem Bildschirm – bevor er/sie es ausdruckt – farbig dargestellt bekommt und auch mithilfe des Computers ausfüllen kann (siehe *Fechter*, RPFleger 2013, 9). Auch in einem schwarz-weißen Ausdruck unterscheiden sich zudem die im Abdruck im Bundesgesetzblatt grün dargestellten Elemente von den übrigen Elementen, wie man gut am hiesigen Antrag der Gläubigerin erkennen kann. Der Antrag auf S. 1 wird auch durch eine schwarz-weiße Gestaltung allein aufgrund der Umrandung hervorgehoben; der auf S. 7 grün unterlegte Passus stellt sich dunkler dar, als die übrigen, in der farbigen Ansicht hellgrau unterlegten Passagen; zudem wird hier durch den durch Fettdruck hervorgehobenen Hinweis »Vom Gericht auszufüllen« auch eine deutliche Abtrennung erreicht, unabhängig von der farblichen Darstellung.

Insbesondere aber der letzte Satz des Zitates von der Internet-Seite des Bundesministeriums der Justiz spricht gegen die Annahme des Amtsgerichts, da es dort heißt, daß keine Aussage dazu getroffen werden könne, wie Gerichte mit nicht-farbigem Ausdrucken umgehen werden. Auf einen Willen, auch die Farbwahl bindend zu gestalten, läßt dieses nach Auffassung der Kammer gerade nicht schließen.

3. Der Begründung zur Verordnung (BR-Drucksache 326/12 vom 25. 5. 2012; Urheber: Bundesministerium der Justiz) und den dort formulierten Problemen, Zielen und Lösungen kann nichts entnommen werden, woraus sich schließen läßt, daß auch die farbliche Gestaltung des Antrages zwingend ist. Im Gegenteil ist formuliertes Ziel durch die Vereinheitlichung der Formulare deren Handhabung zu erleichtern (vgl. S. 26 zur BR-Drucksache 326/12; siehe auch *Fechter*, a.a.O.). Diese Vereinfachung erfordert jedoch nach Auffassung der Kammer weder für die Justiz noch für den Bürger/die Bürgerin die Verwendung farbiger Formulare. Gewollte Hervorhebungen werden auch im schwarz-weißen Ausdruck sichtbar (s.o.). Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde für die Bearbeitung durch die Justiz eine farbige Darstellung erforderlich sein könnte. Die Vereinfachung, die sich dadurch einstellt, daß bekannte Formulare zu bearbeiten sind, stellt sich unabhängig von der farblichen Darstellung allein aufgrund der übrigen Gestaltung des Formulars dar. Es ist auch nicht ersichtlich, daß eine etwa für die Zukunft geplante gänzlich elektronische Bearbeitung der Anträge eine Einreichung in farbiger Form erfordert.

Für den Bürger/die Bürgerin würde das Erfordernis des farbigen Ausdruckes bedeuten, daß er/sie, wenn er/sie nur über einen Schwarz-Weiß-Drucker verfügt, das Formular nicht

selber ausdrucken und einreichen kann (jedenfalls derzeit ist nur eine papiergebundene Übersendung möglich (siehe hierzu *Fechter*, a.a.O.; *Musielak*, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 829, Rn. 2)), da dann sein Antrag als unzulässig verworfen werden würde. Das Ziel der Vereinfachung würde dadurch konterkariert. Auch bei einem etwaigen Ausdruck durch die Rechtsantragsstelle dürfte ein farbiger Ausdruck in den seltensten Fällen möglich sein.

4. Argumente, die für eine zwingende farbliche Gestaltung sprechen, sind auch im Aufsatz von *Fechter*, RPFleger 2013, 9, nicht angeführt.

Mit der vom Amtsgericht gegebenen Begründung kann nach alldem der Antrag des Gläubigers nicht abgelehnt werden. Gem. § 572 Abs. 3 ZPO ist – auch zur Sicherung der Rechte des Schuldners – die Sache zur erneuten Behandlung zurückzuverweisen.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 23 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 2 RVG.

Mitgeteilt von Obergerichtsvollzieher HANS ECKHARD GALLO, Simmern

#### ZPO § 808 Abs. 2

(Zwangsvollstreckung/Pfändung eines PKW/Weisungen des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher/Kostenvorschuß/Belassen der Pfandsache im Gewahrsam des Schuldners)

**Weisungen des Gläubigers, die Beginn, Art und Ausmaß der Zwangsvollstreckung betreffen, sind für den Gerichtsvollzieher bindend, wenn sie mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen. Weist der Gläubiger den Gerichtsvollzieher ausdrücklich an, einen zu pfändenden PKW im Besitz des Schuldners zu belassen, kann der Gerichtsvollzieher die Durchführung des Auftrags nicht von der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 550 € für den Abtransport, Schätzung, Standkosten, Veröffentlichungen etc. abhängig machen.** (L.d.R.) 248

AG Mönchengladbach-Rheydt, Beschluß v. 16. 4. 2013 – 32 M 724/13

• **Aus den Gründen:** II. Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet. Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen und die besonderen Voraussetzungen für die beantragte Pfändung liegen vor.

Die Pfändung durfte vorliegend durch den Gerichtsvollzieher nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Gläubigerin den vom Gerichtsvollzieher angeforderten Vorschuß in Höhe von 550 € nicht geleistet hat. Die Gläubigerin hat sich mit dem Belassen der Pfandsache im Gewahrsam der Schuldnerin einverstanden erklärt. Kosten der Pfändung für Abtransport, Schätzung, Standkosten, Veröffentlichung etc. entstehen bei der von der Gläubigerin begehrten Vorgehensweise nicht. Für die Schätzung genügt ggf. ein Anruf bei einem örtlichen Autohändler. Dies ist für den Gerichtsvollzieher zumutbar und stellt eine zulässige Form der Wertermittlung dar (vgl. AG Singen, Beschluß v. 14. 5. 2010 – 1 M 4335/09).

Einwendungen dahingehend, daß die von der Gläubigerin gewählte Art der Pfändung unzulässig sein könnte, hat der Gerichtsvollzieher nicht vorgebracht, solche sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß Weisungen des Gläubigers, die Beginn, Art und Ausmaß der

Zwangsvollstreckung betreffen, für den Gerichtsvollzieher bindend sind, wenn sie mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehen.

§ 808 Abs. 2 ZPO sieht vor, daß andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere im Gewahrsam des Schuldners zu belassen sind, sofern hierdurch die Befriedigung des Gläubigers nicht gefährdet wird. Dies zu beurteilen ist zwar grundsätzlich Sache des Gerichtsvollziehers. Vorliegend stellt sich die Situation aber anders dar, weil sich die Gläubigerin ausdrücklich mit dem Belassen der Pfandsache im Gewahrsam der Schuldnerin einverstanden erklärt hat. Damit scheidet eine Haftung des Gerichtsvollziehers aus, wenn während des Gewahrsams des Schuldners die Sache beschädigt wird, an Wert verliert oder vom Schuldner beiseite geschafft wird. Dieses Risiko trägt vorliegend allein der Gläubiger (vergleiche insoweit AG Brake, Beschluß v. 11. 7. 2007, Az. 6 M 964/07).

Im übrigen sieht § 157 Abs. 1 S. 2 GVGA ausdrücklich vor, daß der Gerichtsvollzieher das gepfändete Fahrzeug in Besitz nimmt, sofern nicht der Gläubiger damit einverstanden ist, daß es im Gewahrsam des Schuldners bleibt. Soweit der Gerichtsvollzieher geltend macht, der Wagen könne nur dann im Gewahrsam des Schuldners verbleiben, wenn bei diesem sämtliche Schlüssel aufgefunden würden, ist dies zutreffend; allerdings spricht dies nicht gegen die Zulässigkeit der beantragten Pfändung. Insbesondere ist nicht dargetan, daß die Schlüssel bei der Schuldnerin nicht zu erlangen sind.

Die Pfändung ist auch nicht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben unzulässig. Soweit der Gerichtsvollzieher geltend macht, die Gläubigerin wolle ein Druckmittel gegen die Schuldnerin erhalten, dringt er mit diesem Einwand nicht durch. Maßgeblich ist, daß die Gläubigerin die ihr kraft Parteiherrschaft gegebenen Mittel der Zwangsvollstreckung nutzt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es der Gläubigerin letztendlich doch um die Verwertung eines – und sei es auch nur kleinen – Vermögensgegenstandes der Schuldnerin geht.

*Mitgeteilt von MARION HARMENING, Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen*

#### GvKostG § 4 Abs. 1; ZPO § 758 a Abs. 4

(Zwangsvollstreckung/Gerichtsvollzieher/Zwangsvollstreckungsauftrag/Kostenvorschuß/Höhe des Vorschusses/Beschränkung des Auftrags durch den Gläubiger)

249 **Der Gerichtsvollzieher darf die Durchführung des ihm erteilten Vollstreckungsauftrags nicht von der Zahlung eines willkürlich von ihm bestimmten Vorschusses abhängig machen (hier: Gerichtsvollzieher verlangt Vorschuß für zwangsweise Öffnung der Wohnungstür, obwohl der Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag eindeutig dahingehend eingeschränkt hatte, daß er eine zwangsweisen Öffnung der Wohnung nicht in Auftrage gebe).** (L.d.R.)

*AG Köpenick, Beschluß v. 23. 5. 2013 – 31 M 8011/13*

● **Aus den Gründen:** Mit Schreiben vom 24. 1. 2013 hat der Obergerichtsvollzieher der Gläubigerin die Vollstreckungsunterlagen zurückgesandt und darauf hingewiesen, daß der von ihm angeforderte Vorschuß nicht eingegangen sei. Die Gläubigerin hat daraufhin die bedingte Vorschußanforderung über 300 € als überhöht beanstandet und darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der verfolgten Durchsuchung gem. § 758 a Abs. 4 ZPO eine Türöffnung ausdrücklich nicht erwünscht sei. Der OGV hat dies zum Anlaß genommen, mit

Schreiben vom 27. 2. 2013 die weitere Zwangsvollstreckung abzulehnen. Er verweist darauf, daß der verlangte Vorschuß nicht nur einer Türöffnung sondern auch der Durchführung der Verhaftung des Schuldners diene. Auf das Vorbringen in dem Erinnerungsschreiben wird Bezug genommen.

Der Obergerichtsvollzieher hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser half der Erinnerung nicht ab. In seiner Stellungnahme hat der Obergerichtsvollzieher bezüglich des erhobenen Vorschusses dargelegt, wie sich die zu erwartenden Kosten zusammensetzen:

Verhaftung KV 270 47,50 €, Eidesstattliche Versicherung KV 260 60 €, Schlosser KV 704/Transport JVA 120 €, Zeuge KV 703 25 €, Auslagenpauschale KV 713 7 €. Kosten für ein neues Schloß könnten noch hinzu kommen.

Die gem. § 766 ZPO statthafte Erinnerung ist in der Sache begründet.

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher ist der Auftraggeber einerseits grundsätzlich zwar zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt und die Durchführung des Auftrags kann auch von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Andererseits darf der Gerichtsvollzieher die Durchführung des ihm erteilten Auftrages nicht von der Zahlung eines willkürlich von ihm bestimmten Vorschusses abhängig machen.

Als willkürlich in diesem Sinne ist dabei auch die Bestimmung eines Vorschusses anzusehen, wenn dieser Kostenbeträge für Auslagen enthält, die nach dem erteilten Vollstreckungsauftrag überhaupt nicht entstehen können. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen, soweit der Gerichtsvollzieher im geforderten Vorschuß auch Auslagen für eine Türöffnung zugrunde legt hat, obwohl die Gläubigerin ihren Vollstreckungsauftrag eindeutig dahingehend eingeschränkt hatte, daß sie einer Wohnungsöffnung ausdrücklich nicht zustimmt. Hinzu kommt, daß der Ansatz von Kosten für die Verhaftung und solche für die Abnahme der Eidesstattliche Versicherung sich ausschließen.

Den Gerichtsvollzieher trifft kraft seiner gesetzlichen Stellung als Vollstreckungsorgan gem. §§ 753 ff. ZPO im Rahmen des ihm erteilten Vollstreckungsauftrags u.a. auch eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber den Gläubigern, denn die Zwangsvollstreckung dient letztlich den Gläubigerinteressen. Der Vollstreckungsantrag des Gläubigers bestimmt Beginn, Art und Ausmaß des Vollstreckungszugriffs. Der Gerichtsvollzieher hat die Weisungen des Gläubigers insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder der Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen.

Weder aus den Umständen der Vollstreckungssache noch aus den zu beachtenden Gesetzen, folgt, daß ein Verhaftungsversuch des Schuldners mit einer durch den Gerichtsvollzieher zu veranlassenden Wohnungsöffnung einhergehen muß. Soweit der Gerichtsvollzieher hier nach § 758 a Abs. 4 ZPO befugt ist, die Wohnung und die Verhältnisse des Schuldners zu durchsuchen, so beinhaltet dies keinen Auftrag zur Türöffnung, selbst wenn dies aufgrund des Anordnungsbeschlusses rechtlich möglich wäre. Der Gerichtsvollzieher ist daher nach § 52 GVG an den beschränkten Auftrag der Gläubigerin gebunden. Nur in diesem Umfang darf er zu erwartende Kosten im Vorschußwege anzufragen. Nachdem die Gläubigerin mit Schreiben vom 21. 2. 2012 den Gerichtsvollzieher auf den fehlenden Hinweis nach DB-GVKostG Nr. 2 Abs. 1 S. 1 hingewiesen hat, und Überhöhung beanstandet hat, hätte der Gerichtsvollzieher gem. § 139 ZPO der Gläubigerin darlegen müssen, wie sich der begehrte Vorschuß zusammensetzt.